

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Eugen Schmidt, Kay Gottschalk, Jörn König, Gerrit Huy und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/8259 –**

Beschlagnahme von Kraftfahrzeugen mit russischen Kennzeichen

Vorbemerkung der Fragesteller

Laut EU-Sanktionsverordnung (Artikel 3i Absatz 1 der EU-Sanktionsverordnung gegen Russland (VO (EU), Nummer 833/2014, Anhang XXI zur obigen Verordnung vom 6. Oktober 2022) ist es untersagt „Güter, die Russland erhebliche Einnahmen erbringen und dadurch die Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ermöglichen, unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, in die Union einzuführen oder zu verbringen, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden“ (Antwort auf die Schriftliche Frage 37 auf Bundestagsdrucksache 20/7751).

Die Bundesregierung lässt aus diesem Grund private Kraftfahrzeuge mit russischen Kennzeichen vom Zoll beschlagnahmen. Nach ihrer Ansicht müsse dies auch erfolgen, wenn das Fahrzeug lediglich zur privaten Nutzung im Zuge eines Transits in Deutschland verwendet werde. Die Europäische Kommission hält das deutsche Vorgehen nach Angaben der Bundesregierung für ableitbar aus der oben angeführten Sanktionsverordnung. Andere EU-Länder unterlassen es jedoch, private Kraftfahrzeuge mit russischen Kennzeichen zu beschlagnahmen (Antwort auf die Schriftliche Frage 22 auf Bundestagsdrucksache 20/7945).

Die Fragesteller konstatieren: Da die Bundesregierung die Sanktionsverordnung weiter auslegt als andere EU-Länder, sind erfahrungsgemäß nach Ansicht der Fragesteller russische Gegenmaßnahmen zu erwarten, die Deutsche in noch höherem Maße treffen dürften als Bürger anderer EU-Länder. Das Handeln der Bundesregierung kollidiert darum nach Auffassung der Fragesteller mit einer der zentralen Maximen des Regierungshandelns: „Grundsätzlich gilt für die Bundesregierung, dass sie eine Fürsorgepflicht für alle Deutschen hat“, wie ein Sprecher des Auswärtigen Amts erklärte (www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/regierungspressekonferenz/2291424).

1. Hält es die Bundesregierung für verhältnismäßig, ein privates Kraftfahrzeug, das beispielsweise zum Transit durch Deutschland dienen soll, nach einer Verordnung beschlagnahmen zu lassen, die es untersagt „Güter, die Russland erhebliche Einnahmen erbringen und dadurch die Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ermöglichen [...], in die Union einzuführen oder zu verbringen, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden“ (Antwort auf die Schriftliche Frage 22 auf Bundestagsdrucksache 20/7945), und wenn ja, inwiefern?

Es ist gemäß EU-Sanktionsverordnung (Artikel 3i VO (EU) 833/2014) verboten, private Kraftfahrzeuge unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, in die Union einzuführen oder zu verbringen, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden.

In ihren FAQ vom 12. September 2023 (finance.ec.europa.eu/system/files/2023-09/faqs-sanctions-russia-listed-goods_en_0.pdf) führt die Europäische Kommission aus, dass Kraftfahrzeuge eine Warenkategorie darstellen, die besonders prädestiniert sind für Sanktionsumgehungen, so dass nationale Behörden ein besonderes Augenmerk auf diese Kategorien richten sollen.

Eine Ausnahme gilt gemäß Artikel 3i Absatz 3a VO (EU) 833/2014 für Käufe in Russland, die für die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder für den persönlichen Gebrauch von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten und ihren unmittelbaren Familienangehörigen erforderlich sind.

Ausnahmen von Artikel 3i VO (EU) 833/2014 sind dementsprechend definiert, öffentlich einsehbar und spiegeln wider, dass der Aspekt der Verhältnismäßigkeit in der Ausgestaltung der EU-Verordnung Berücksichtigung fand.

2. Ist der Bundesregierung bekannt, welche „erheblichen Einnahmen“ es Russland erbringt, wenn ein privates Kraftfahrzeug mit russischen Kennzeichen, beispielsweise zum Zwecke des Transits nach Deutschland einreist (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller, bitte spezifizieren)?

Die Erzielung von Einkünften im Einzelfall ist unerheblich. Die in Artikel 3i Absatz 1 VO (EU) 833/2014 genannten Aspekte beschreiben abstrakt-generell die Motivation des Rates bzgl. der Aufnahme der verschiedenen Güterkategorien und Industriezweige Russlands in Anhang XXI der VO (EU) 833/2014. Wenn die Erzielung von Einnahmen im Einzelfall entscheidend wäre, würde dieser Aspekt im abschließenden Halbsatz („wenn ...“) Erwähnung finden und nicht bei der Beschreibung der in Anhang XXI gelisteten Güter.

3. Wie viele private Kraftfahrzeuge wurden nach Kenntnis der Bundesregierung nach der oben angeführten Verordnung in Deutschland beschlagnahmt (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?
4. Strebt die Bundesregierung an, sämtliche derartige Fahrzeuge nach Möglichkeit lückenlos zu beschlagnahmen, und wenn ja, welche Maßnahmen hat sie hierzu ergriffen?

Die Fragen 3 und 4 werden zusammen beantwortet.

Die in Rede stehenden Beschlagnahmen von Fahrzeugen fallen nicht in die Zuständigkeit der Bundesregierung. Der Bundesregierung liegen daher keine Erkenntnisse über die genaue Anzahl beschlagnahmter privater Kraftfahrzeuge

gemäß § 94 Absatz 1 und 2 sowie § 111b der Strafprozessordnung vor. Die erfragten Beschlagnahmen nach § 94 Absatz 1 und 2 sowie § 111b der Strafprozessordnung obliegen grundsätzlich den Justizbehörden der Länder. Die Bundesregierung äußert sich zu Maßnahmen der Landesjustiz grundsätzlich nicht.

5. Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele derartige private Kraftfahrzeuge ggf. nicht beschlagnahmt wurden (bitte spezifizieren)?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wie viele derartige private Kraftfahrzeuge nicht beschlagnahmt wurden.

6. Haben nach Kenntnis der Bundesregierung ggf. die Russische Föderation oder russische Rechtsschutzorgane hinsichtlich der Beschlagnahmen Kontakt mit deutschen Stellen aufgenommen, und wenn ja, inwiefern?

Die Botschaft der Russischen Föderation in Berlin hat ihre Sicht zum vorliegenden Thema gegenüber der Bundesregierung per Verbalnote kommuniziert und schriftlich Kontakt mit einzelnen Behörden der Zollverwaltung aufgenommen.

7. Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung nach der oben angeführten Verordnung in anderen EU-Ländern private russische Kraftfahrzeuge beschlagnahmt, und wenn ja, wie viele (bitte nach Land und Monaten aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass in Tschechien ein Fall der Beschlagnahme eines aus Russland kommenden privaten Personenkraftwagens vorliegt. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine entsprechenden Informationen vor.

8. Welche EU-Staaten deuten nach Kenntnis der Bundesregierung die oben angeführten EU-Sanktionsverordnung wie Deutschland, beschlagnahmen also (von den wenigen in der Verordnung genannten Ausnahmen abgesehen) sämtliche Kraftfahrzeuge mit russischen Kennzeichen, und welche EU-Staaten unterlassen dies (Antwort auf die Schriftliche Frage 22 auf Bundestagsdrucksache 20/7945)?
9. Ist der Bundesregierung bekannt, wie diejenigen Staaten, die Beschlagnahmen unterlassen, ihr Vorgehen begründen (bitte spezifizieren)?
10. Ist der Bundesregierung bekannt, inwiefern die Europäische Kommission das Unterlassen der Beschlagnahme durch andere EU-Länder mit der oben angeführten Sanktionsverordnung für vereinbar hält, und hat sich die Bundesregierung hierzu ggf. bei der EU-Kommission erkundigt?
11. Strebt die Bundesregierung an, dass sämtliche EU-Staaten die Deutung der Bundesregierung zur Handhabung der o. a. Sanktionsverordnung übernehmen, und hat sie ggf. bilateral mit den Ländern, die in der Frage der Beschlagnahmen anders verfahren als Deutschland, Kontakt aufgenommen (bitte spezifizieren)?

Die Fragen 8 bis 11 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung hat zu anderen Mitgliedstaaten Kontakt aufgenommen, mit der Frage, welche Auslegung in anderen Mitgliedstaaten vorgenommen

wird. Beispielsweise bestätigten Frankreich, Kroatien und Polen, dass bezüglich Artikel 3i VO (EU) 833/2014 eine identische Auslegung zu der hiesigen Auslegung erfolgt.

Darüber hinaus hat auch die Europäische Kommission die Thematik in Expertengremien aufgegriffen. In diesem Rahmen brachten verschiedene Mitgliedstaaten wie z. B. die Niederlande die Frage auf, wie weitreichend der Artikel 3i VO (EU) 833/2014 in der Praxis auszulegen sei.

Am 8. und 12. September 2023 hat die Europäische Kommission für eine EU-einheitliche Auslegung ihre FAQ im Hinblick auf Artikel 3i VO (EU) 833/2014 aktualisiert (vgl. den Link in der Antwort zu Frage 1) und ausgeführt, dass private Kraftfahrzeuge von dem Einfuhrverbot des Artikels 3i Absatz 1 VO (EU) 833/2014 erfasst sind. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Daraufhin haben Estland, Lettland und Litauen mitgeteilt, Personenkraftwagen mit russischen Kennzeichen die Einreise fortan zu verweigern.

Die Bundesregierung ist sich möglicher Implikationen des Artikels 3i VO (EU) 833/2014 bewusst und prüft Möglichkeiten, diesen im EU-Konsens mit den geltenden Aufenthalts- und Einreisebestimmungen für Nicht-EU-Bürgerinnen und Nicht-EU-Bürger (inklusive russische Staatsangehörige) zu harmonisieren.

12. Ist die Bundesregierung auf die EU-Kommission zugegangen, damit es zu einer EU-einheitlichen Anwendung und ggf. Anpassung der Sanktionsverordnung kommt, und wenn ja, wann war dies erstmalig, und welche deutsche Stelle war mit welcher in der EU in Kontakt, ist es ggf. zu weiteren Kontakten gekommen, und welche Ergebnisse hat der Kontakt bzw. haben die Kontakte gezeitigt (vgl. Antwort auf die Schriftliche Frage 22 auf Bundestagsdrucksache 20/7945)?

Die Bundesregierung, vertreten durch die Ständige Vertretung bei der EU in Brüssel, kontaktierte die EU-Kommission am 25. Juli 2023 mit der Bitte um Erläuterung der EU-Sicht auf die Auslegung des Artikels 3i VO (EU) 833/2014, insbesondere in Bezug auf Personenkraftwagen. Kontaktstelle innerhalb der EU-Kommission ist DG FISMA. Zwischenzeitliche Nachfragen erfolgten im August 2023. Die EU-Kommission ist der Auffassung, dass der Artikel 3i VO (EU) 833/2014 auf russische Fahrzeuge, die von russischen Staatsbürgern und Staatsbürgerinnen in die Union eingeführt werden, anzuwenden ist. Ausnahmen vom Verbot sind in Artikel 3i VO (EU) 833/2014 geregelt. Dies wurde abermals in der in der Antwort zu Frage 1 genannten FAQ klargestellt.

13. Ist der Bundesregierung bekannt, ob andere der EU-Länder, in denen die Fahrzeuge nicht beschlagnahmt werden, für eine EU-weite Übernahme ihrer Deutung der Sanktionsverordnung eintreten (bitte ggf. spezifizieren)?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob sich andere Mitgliedstaaten für weitere Ausnahmen des Artikels 3i VO (EU) 833/2014 einsetzen.

14. Hat die Bundesregierung ggf. Überlegungen angestellt, welche Gegenmaßnahmen Russland ergreifen könnte, beispielsweise das analoge Vorgehen der Beschlagnahme von Kraftfahrzeugen, in diesem Fall mit deutschen Kennzeichen, die sich auf dem Gebiet der Russischen Föderation befinden (bitte ggf. spezifizieren)?

Die Antizipation von Reaktionen auf außenpolitische Maßnahmen ist üblicher Bestandteil politischer Überlegungen innerhalb der Bundesregierung.

